



*Ministerium für Umwelt
Boden- und Meeresschutz*

NATIONALES VERZEICHNIS DER UMWELTFACHBETRIEBE

Beschluss Nr. 1 vom 23. Jänner 2019

Erste detaillierte Bestimmungen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des technischen Verantwortlichen im Sinne des Artikels 12, Absatz 3 des Dekretes des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, im Einvernehmen mit dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung und dem Minister für Infrastrukturen und Transportwesen, 3. Juni 2014.

**DAS NATIONALE KOMITEE
DES NATIONALEN VERZEICHNISSES DER UMWELTFACHBETRIEBE**

nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152, insbesondere in Artikel 212, mit dem das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, in Folge kurz Verzeichnis genannt, errichtet wird;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung und dem Minister für Infrastrukturen und Transportwesen vom 3. Juni 2014, Nr. 120, welches die Organisation und Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe regelt, und insbesondere in Artikel 12 und 13 betreffend die Aufgaben, die Verantwortlichkeiten, die Voraussetzungen und die Ausbildung des technischen Verantwortlichen;

nach Einsichtnahme insbesondere in Artikel 12, Absatz 1 des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120, welcher verfügt, dass "es Aufgabe des technischen Verantwortlichen ist, direkte Maßnahmen umzusetzen, um die korrekte Organisation in der Bewirtschaftung der Abfälle seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen, zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen";

nach Einsichtnahme in Absatz 3 des genannten Artikels 12 des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120, welcher dem Nationalen Komitee die Befugnis erteilt, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des technischen Verantwortlichen im Detail zu regeln;

für notwendig befunden, daher erste detaillierte Bestimmungen in Bezug auf die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des technischen Verantwortlichen zu ergreifen, einschließlich jener, die am Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 bereits ergriffen worden sind;

BESCHLIESST

Artikel 1

(Allgemeine Aufgaben des technischen Verantwortlichen)

1. Im Rahmen der Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 12, Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 3. Juni 2014 Nr. 120 übt der technische Verantwortliche in Bezug auf die Eintragungskategorien des Umweltverzeichnisses, für die der Auftrag durchgeführt wird, folgende Tätigkeiten aus:

- a) er koordiniert die Tätigkeit der Beschäftigten des Unternehmens;
- b) er legt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verfahren fest, um eventuelle Notsituationen, Unfälle oder unvorhergesehene Ereignisse zu managen und das wiederholte Auftreten besagter Umstände zu vermeiden;
- c) er wacht über die korrekte Einhaltung der in den Eintragungsverfügungen angegebenen oder genannten Vorschriften;
- d) er prüft die Gültigkeit der Eintragungen und Genehmigungen der Subjekte, denen die Abfälle überlassen werden.

2. Der technische Verantwortliche, der die betreute Ausbildungstätigkeit ausübt, ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 1, Absatz 2, Buchstabe d) des Beschlusses Nr. 6 vom 30. Mai 2017 und des Rundschreibens Nr. 59 vom 12. Jänner 2018 verpflichtet und muss insbesondere eine angemessene Ausbildung und Information über die Abwicklung der Tätigkeiten im Rahmen der Eintragungskategorien des Umweltverzeichnisses, für die die betreute Ausbildungstätigkeit ausgeübt wird, liefern.

Artikel 2

(Kategorien 1, 4, 5 und 6. Transport von Abfällen)

1. Die Aufgaben des technischen Verantwortlichen sind wie folgt definiert:

- a) die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Abfälle gemäß den Bestimmungen im Beschluss Nr. 6 vom 9. September 2014 zu verfassen und zu unterschreiben;
- b) das Fortbestehen der Eigenschaften der Transportmittel gemäß Bescheinigung laut Buchstabe a), sowie die Einhaltung der in derselben Bescheinigung angegebenen Transportmodalitäten und -bedingungen in Bezug auf die verschiedenen Abfallarten zu kontrollieren und zu prüfen;
- c) die Verfahren zu definieren, um
 - i) zu kontrollieren, dass die EAK-Kennziffer in Bezug auf den zu befördernden Abfall in der Verfügung für die Eintragung in das Umweltverzeichnis aufscheint;
 - ii) seitens der Fahrer vor dem Beladen des Fahrzeuges zu überprüfen, ob die anwendbaren Bestimmungen erfüllt sind, und im Rahmen einer Sichtkontrolle die Übereinstimmung der zu befördernden Abfälle mit den Angaben des Erzeugers/Besitzers zu kontrollieren;
 - iii) wo vorgesehen, die Vorgänge für das Be- und Entladen sowie Umladen der zu befördernden Abfälle korrekt durchzuführen;
 - iv) die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports zu gewährleisten;
 - v) das Aufliegen der Dokumente und Sicherheitsausrüstungen, welche den Abfalltransport begleiten müssen, an Bord der Transportmittel zu gewährleisten;
- d) den Fahrern eine angemessene Ausbildung und Information, wenn erforderlich auch durch Richtlinien, über die korrekte Abwicklung der Abfalltransporttätigkeiten zu gewährleisten, mit besonderem Bezug auf die Sensibilisierung gegenüber den Risiken in Verbindung mit dem Abfalltransport sowie auf die Überprüfung der Übereinstimmung gemäß Buchstabe c), Punkte i) und ii) und auf die anwendbaren Bestimmungen;
- e) den Fahrern und Beschäftigten des Unternehmens eine angemessene Ausbildung über das korrekte Ausfüllen und Führen der Abfallregister und der Dokumente, welche die Abfälle begleiten (Abfallerkennungscheine gemäß Artikel 193 des gesetzesvertretenden Dekrets 3. April 2006, Nr. 152 und, wo vorgesehen, der Dokumente über den Transport von Gefahrgut oder spezifischen Arten von Abfällen oder die grenzüberschreitenden Abfallverbringungen) zu gewährleisten;
- f) die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der zu befördernden Abfallladung oder der Einhüllungs-, Etikettierungs- oder Verpackungsmodalitäten, die beim Be- oder Entladen festgestellt wurden, oder für die Transportphase, oder bei Unfällen oder unvorhergesehenen Ereignissen zu koordinieren.

Artikel 3

(Kategorie 1. Führung von Sammelstellen)

1. Die Aufgaben des technischen Verantwortlichen sind wie folgt definiert:

- a) die Ausbildung und Schulung des für die Sammelstellen zuständigen Personals zu bescheinigen und zu gewährleisten, gemäß den Modalitäten des Beschlusses Nr. 2 vom 20. Juli 2009;
- b) zu überprüfen, ob die Sammelstellen in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß Dekret 8. April 2008, abgeändert durch Dekret vom 13. Mai 2009, eingerichtet und geführt werden.

Artikel 4

(Kategorie 8. Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben)

Die Aufgaben des Verantwortlichen sind wie folgt definiert:

- a) den Beschäftigten des Unternehmens eine angemessene Ausbildung über das korrekte Ausfüllen und Führen der Abfallregister und der Dokumente, welche die Abfälle begleiten (Abfallerkennungscheine gemäß Artikel 193 des gesetzesvertretenden Dekrets 3. April 2006, Nr. 152 und, wo vorgesehen, Dokumente über den Transport von Gefahrgut oder spezifischen Arten von Abfällen oder über grenzüberschreitende Abfallverbringungen) zu gewährleisten;
- b) die Gültigkeit der Eintragungen und der Genehmigungen der Subjekte, denen die Abfälle der Vermittlungs- und Handelstätigkeiten überlassen werden, zu überprüfen.

Artikel 5

(Kategorie 9. Sanierung von Standorten)

1. Die Aufgaben des technischen Verantwortlichen sind wie folgt definiert:

- a) gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen, deren Verfügbarkeit und der Erhaltungszustand derselben, angegeben sind, im Sinne der Bestimmungen gemäß Beschluss Nr. 5 vom 12. Dezember 2001 und Beschluss Nr. 2 vom 11. Mai 2005;
- b) falls das Unternehmen die Verfügbarkeit von Mindestausrüstungen nachweist, die nicht in der Liste gemäß Anhang „A“ des Beschlusses Nr. 5 vom 12. Dezember 2001 inbegriffen sind, einen Bericht mit gemeinsamer Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters zu verfassen, aus dem die tatsächliche Verwendung derselben in Bezug auf die spezifischen Sanierungsmaßnahmen, die durchgeführt werden sollen, hervorgeht;
- c) zu überprüfen, dass die Eignung der von den Unternehmen verwendeten Ausrüstungen weiterhin besteht und die Organisation des Unternehmens den geltenden einschlägigen Bestimmungen entspricht.

Artikel 6

(Kategorie 10. Sanierung von asbesthaltigen Standorten)

1. Die Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, welche Sanierung von asbesthaltigen Standorten ausführen, sind wie folgt definiert:

- a) gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen, deren Verfügbarkeit und der Erhaltungszustand derselben angegeben sind, im Sinne der Bestimmungen gemäß Beschluss Nr. 1 vom 30. März 2004;
- b) zu überprüfen, dass die Eignung der von den Unternehmen verwendeten Ausrüstungen weiterhin besteht und die Organisation des Unternehmens den geltenden einschlägigen Bestimmungen entspricht.

Artikel 7

(Zeitgleiche Aufträge des technischen Verantwortlichen)

1. In Erwartung der Definition der Einschränkungen und der Kriterien gemäß Artikel 12, Absatz 6 des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 muss der technische Verantwortliche, der gleichzeitig denselben Auftrag bei mehreren Unternehmen ausübt, jedem Unternehmen, das seine Dienste beansprucht, alle anderen gleichzeitig ausgeführten Aufträge mitteilen, indem er den Vordruck im Anhang zu diesem

Beschluss verwendet und erklärt, dass die auszuführende Tätigkeit mit den anderen durchgeführten Tätigkeiten vereinbar ist.

2. Die Erklärung gemäß Absatz 1, die zur Kenntnisnahme und Annahme auch vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterschrieben wird, muss vom Unternehmen, im Zuge der Eintragung, Erneuerung oder Änderung der Eintragung wegen Änderung des technischen Verantwortlichen, der zuständigen Sektion übermittelt werden, damit das Gesuch weiterbearbeitet werden kann.

DER SEKRETÄR
Ing. Pierluigi Altomare

DER PRÄSIDENT
Dr. Eugenio Onori

**DICHIARAZIONE DI COMPATIBILITA'
TEMPORALE DELLO SVOLGIMENTO
DELL'INCARICO DI
RESPONSABILE TECNICO**

(dichiarazione sostitutiva di atto di notorietà ai sensi dell'art. 47 del DPR 28 dicembre 2000, n. 445)

Il sottoscritto:

nome _____
cognome _____
nato il _____ a _____,
prov. _____ residente a _____,
(prov. ____) via _____

in qualità di responsabile tecnico nominato dall'impresa:

(denominazione sociale)
(Gesellschaftsbezeichnung) _____
C.F. _____
St.Nr. _____

ATTESTA

sotto la propria personale responsabilità e consapevole delle sanzioni amministrative e penali previste dagli articoli 75 e 76 del DPR 28 dicembre 2000 n. 445 a carico di chiunque rilasci dichiarazioni mendaci, formi atti falsi o ne faccia uso:

1. di svolgere con regolarità, alla data di sottoscrizione della presente dichiarazione, analogo incarico presso le seguenti imprese, ogni altra esclusa:

<input type="radio"/>	(denominazione sociale) (Gesellschaftsbezeichnung) _____	C.F. _____	St.Nr. _____
<input type="radio"/>	(denominazione sociale) (Gesellschaftsbezeichnung) _____	C.F. _____	St.Nr. _____
<input type="radio"/>	(denominazione sociale) (Gesellschaftsbezeichnung) _____	C.F. _____	St.Nr. _____
<input type="radio"/>	(denominazione sociale) (Gesellschaftsbezeichnung) _____	C.F. _____	St.Nr. _____
<input type="radio"/>	(denominazione sociale) (Gesellschaftsbezeichnung) _____	C.F. _____	St.Nr. _____
<input type="radio"/>	(denominazione sociale) (Gesellschaftsbezeichnung) _____	C.F. _____	St.Nr. _____
<input type="radio"/>	(denominazione sociale) (Gesellschaftsbezeichnung) _____	C.F. _____	St.Nr. _____
<input type="radio"/>	(denominazione sociale) (Gesellschaftsbezeichnung) _____	C.F. _____	St.Nr. _____
<input type="radio"/>	(denominazione sociale) (Gesellschaftsbezeichnung) _____	C.F. _____	St.Nr. _____

2. che l'incarico di cui alla presente dichiarazione e gli incarichi di cui al punto 1, sono stati portati a conoscenza delle imprese interessate;

**ERKLÄRUNG ÜBER DIE ZEITLICHE
VEREINBARKEIT DER AUSFÜHRUNG DES
AUFTRAGS DES TECHNISCHEN
VERANTWORTLICHEN**

(Ersatzerklärung der Notariatsurkunde im Sinne des Art. 47 des DPR 28. Dezember 2000, Nr. 445)

Der Unterfertigte:

Vorname _____
Nachname _____
geboren am _____ in _____,
Prov. _____ wohnhaft in _____,
(Prov. ____) Straße _____

in seiner Eigenschaft als technischer Verantwortlicher, ernannt vom Unternehmen:

BESCHEINIGT

unter eigener persönlicher Verantwortung und in Kenntnis der verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen gemäß Artikel 75 und 76 des DPR 28. Dezember 2000, Nr. 445 zu Lasten jeder Person, die unwahre Erklärungen abgibt, falsche Akte erstellt oder diese verwendet:

1. am Tag der Unterzeichnung dieser Erklärung regelmäßig einen gleichen Auftrag bei den folgenden Unternehmen auszuführen, jedes weitere ausgenommen:

	C.F. _____	N. iscr. Albo _____
	St.Nr. _____	Eintr.Nr. Verzeichnis _____
	C.F. _____	N. iscr. Albo _____
	St.Nr. _____	Eintr.Nr. Verzeichnis _____
	C.F. _____	N. iscr. Albo _____
	St.Nr. _____	Eintr.Nr. Verzeichnis _____
	C.F. _____	N. iscr. Albo _____
	St.Nr. _____	Eintr.Nr. Verzeichnis _____
	C.F. _____	N. iscr. Albo _____
	St.Nr. _____	Eintr.Nr. Verzeichnis _____

2. dass der in dieser Erklärung angegebene Auftrag und die Aufträge gemäß Punkt 1 den betroffenen Unternehmen mitgeteilt wurden;

DICHIARA, inoltre,

ERKLÄRT weiters,

che l'attività da espletare per l'impresa

dass die für das Unternehmen

(denominazione sociale)

(Gesellschaftsbezeichnung) _____

C.F. _____

St.Nr. _____

è **compatibile** con il contemporaneo e regolare svolgimento dell'analogo incarico presso le imprese di cui al punto 1.

auszuführende Tätigkeit mit der gleichzeitigen und regelmäßigen Abwicklung des gleichen Auftrages bei den Unternehmen gemäß Punkt 1 **vereinbar** ist.

Luogo e data

Ort und Datum

Firma per esteso del responsabile tecnico dell'impresa

Vollständige Unterschrift des technischen Verantwortlichen des Unternehmens

Il sottoscritto:

nome _____

cognome _____

nato il _____ a _____,

prov. _____ residente a _____,

(prov. ____) via _____

Der Unterfertigte:

Vorname _____

Nachname _____

geboren am _____ in _____,

Prov. _____ wohnhaft in _____,

(Prov. ____) Straße _____

in qualità di legale rappresentante dell'impresa:

(denominazione sociale)

(Gesellschaftsbezeichnung) _____

C.F. _____

St.Nr. _____

in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Unternehmens:

per presa di conoscenza e accettazione

Zur Kenntnisnahme und Annahme

Luogo e data

Ort und Datum

Firma per esteso del legale rappresentante dell'impresa

Vollständige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens

Ai sensi dell'art. 38, D.P.R. 445 del 28 dicembre 2000, la dichiarazione è sottoscritta dall'interessato in presenza del dipendente addetto ovvero sottoscritta o inviata insieme alla fotocopia, non autenticata di un documento d'identità del dichiarante, all'ufficio competente via pec, tramite un incaricato, oppure a mezzo posta.

Im Sinne des Art. 38 DPR 445 vom 28. Dezember 2000 wird die Erklärung von der betroffenen Person in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben, bzw. unterschrieben und gemeinsam mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Personalausweises des Erklärenden an das zuständige Amt mittels zertifizierter elektronischer Post, eines Beauftragten oder Post verschickt.

Hinweis über die Verarbeitung personenbezogener Daten

(GDPR 679/2016, Art. 13 und Art. 14)

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Daten zu diesem Zweck erhoben und verarbeitet werden:

Verwaltungsverfahren für die Eintragung, Änderung, Erneuerung und Löschung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe oder anderer vom MD 120/2014 i. g. F. vorgesehenen Verfahren.

Sie können jederzeit Zugang zu Ihren Daten beantragen, deren Richtigstellung oder Streichung und die anderen Rechte des Betroffenen gemäß GDPR 679/2016 geltend machen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite unter www.handelskammer.bz.it ➤ Dienstleistungen ➤ Umweltschutz ➤ Verzeichnis Umweltfachbetriebe ➤ Privacy.

Informativa breve sul trattamento dei dati personali

(GDPR 679/2016, art. 13 e art. 14)

Informiamo che i presenti dati vengono raccolti e trattati per questo motivo:

procedimenti amministrativi di iscrizione, variazione, rinnovo e cancellazione dell'iscrizione all'Albo nazionale gestori ambientali o di altro procedimento previsto dal DM 120/2014 e successive modifiche ed integrazioni.

Lei può chiedere in ogni momento l'accesso ai Suoi dati, la correzione o la cancellazione dei dati personali e avvalersi di tutti i diritti dell'interessato previsti dal GDPR 679/2016.

Ulteriori informazioni possono essere consultate sul sito internet www.camcom.bz.it ➤ Servizi ➤ Tutela dell'ambiente ➤ Albo gestori ambientali ➤ Privacy.